

Antrag eine Hinweisung, eine den Contribuenten zu eröffnende Hoffnung bezwecken, so habe derselbe zu §. 49. gestellt werden müssen. Hier werde er gerade den entgegengesetzten Eindruck hervorbringen, welchen der Antragsteller beabsichtige.

Referent: Besterer Aeußerung müsse er ebenfalls beitreten. Nach erfolgter Annahme des §. 49. sei der Antrag ganz unzulässig.

Es wird nunmehr der Antrag des Bürgermeister Reichs Eisenstuck mit 24 Stimmen gegen 5 verworfen, und der §. 76. mit 28 Stimmen gegen 1 unverändert beibehalten.

§. 77. spricht von der Cession der Brandvergütungsgelder (s. dens. Nr. 156. d. Bl. S. 1240.).

Hierzu begutachtet die Deputation:

Dynstreitig liegt in dem Befugnisse, die zu gewarten habenden Brandvergütungsgelder an die Gewerke oder an die sonst hier gedachten Personen cediren zu können, eine sehr wesentliche Erleichterung und Wohlthat für die Brandcalamitosen; die Deputation empfiehlt daher nicht nur unbedingt die Annahme dieses §., sondern auch noch eines von der 2. Kammer beschlossenen Zusazes, dem ganz derselbe Zweck zum Grunde liegt; er lautet: „Uebrigens sind die bei dergleichen Cessionen vorkommenden gerichtlichen Handlungen kosten- und stempelfrei zu expediren.“

Dieser §. wird mit dem von der 2. Kammer beschlossenen Zusaze einstimmig genehmiget.

§. 78. bestimmt, daß die Brandvergütungsgelder nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu verwenden sind (s. dens. Nr. 156. d. Bl. S. 1241.).

Hierzu lautet das Deputationsgutachten:

Die sehr wichtige Bestimmung dieses §. folgt ganz unmittelbar aus dem Hauptzwecke der Anstalt selbst. Sie wird vollkommen gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß durch die allgemeine Landesanstalt nicht der Vortheil und die Erleichterung des Einzelnen beabsichtigt wird, sondern daß jeder Theilnehmer verbunden sein muß, sich Beschränkungen zum Wohle des Ganzen zu unterwerfen. Wollte man unter der Bestimmung dieses §. bloß den Argwohn vermuthen, daß, wenn dem Brandcalamitosen die freie Disposition über seine Brandvergütungsgelder zugestanden würde, der Fall eigener, böswilliger Brandstiftung um so eher eintreten werde; so möchte dieß wohl zu weit gegangen sein; — denn selbst, wenn in dieser Beziehung die so traurigen Erfahrungen der lehtvergangenen Jahre in unserm Vaterlande nicht vorlägen, so müßte doch immer der vorzüglichste Zweck einer allgemeinen Landesversicherungsanstalt dahin gerichtet sein, daß das durch die Flammen Vernichtete möglichst bald wieder aus der Asche erstehet, und sonach zweifelte auch die Deputation keinen Augenblick, daß der Inhalt des §. nothwendig als „Regel“ beizubehalten sei, während sie eine Modification derselben späterhin beim 80. §. zu beantragen sich erlauben wird. Sie empfiehlt auch unter Anerkennung der von der jenseitigen Deputation entwickelten Gründe den Wegfall des Wörtchens „insbesondere“ auf der 10. Zeile des §. und die fernern Beschlüsse der 2. Kammer, nach welchen die von der Regierungsbehörde zu verordnenden Baucommissarien „sogleich nach dem ersten, von der Ortsbehörde nach §. 54. zu erstattenden Anzeigebericht abgesendet,“ die Beihilfen aus dem Societätsfonds namentlich für „die neu zu legende Gründung“ verwilligt und die Schlusßworte des §.: „unter dem Verwaltungsaufwande mit zu berechnen sind“ mit den Worten: „gleich den Brandschädenvergütungen besonders zu berechnen sind“ vertauscht werden sollen; es scheint ihr sogar billig und zweckfördernd, wenn dergleichen zu verwilligende Beihilfen aus dem Fonds der Anstalt, außer dem Fall neu anzulegender Grün-

dungen, auch noch für neu anzulegende Keller und Brunnen, wenn dergleichen nämlich bei der zu verlassenden Baustätte vorhanden waren, verabsolgt werden dürften. — Den ohnmaßgeblichen Vorschlägen der Deputation nach würde daher nunmehr der erste Satz des §. zwar unverändert bleiben, der zweite Satz aber folgendergestalt lauten: „Wo große Feuerbrünste gewesen, ist von den Obrigkeiten, nöthigen Falls unter Anleitung besonderer, von der betreffenden Regierungsbehörde zu verordnender Baucommissarien, welche jedoch sogleich nach dem ersten, von der Ortsbehörde nach §. 54. zu erstattenden Anzeigebericht abzusenden sind, vor dem Angriffe der Neubaue Seiten der einzelnen Abgebrannten ein allgemeiner Bauplan zu entwerfen und vorzuschreiben, um neuer Feuergefährlichkeit für die Zukunft vorzubeugen. — In so fern diese, im Interesse der Anstalt liegende Bestimmung an einzelnen Orten, nach Beschaffenheit der Localität, nicht ohne Entschädigung für die Bauenden wegen des ihnen durch Veränderung ihrer Baustätten erwachsenden größern Aufwandes ausführbar ist, kann die Directorialcommission bei entschiedener Nothwendigkeit einer solchen Veränderung, zu Verhütung künftiger Feuergefährlichkeit, nach Ermessen für die neu zu legende Gründung, Keller und Brunnen aus dem Societätsfonds Beihilfen verwilligen, welche gleich den Brandschädenvergütungen besonders zu berechnen sind.“ — Wollen Beifall mußte die Deputation endlich auch noch dem gefaßten Beschlusse schenken, nach welchem in der ständischen Schrift darauf angetragen werden soll, „die Directorialcommission möge ermächtigt werden, zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln bei einem oder dem andern Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgibt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstüßung zu bewilligen;“ und gestützt auf die Erfahrung, „wie namentlich in kleinen Städten oft ganze Häuserreihen nur durch ein vorstehendes, mit tüchtigen Brandgiebeln und Zwischenmauern versehenes Gebäude vor dem Untergange in den Flammen geschützt werden,“ empfiehlt sie der hohen Kammer, jenem so zweckmäßigen Antrage beizutreten.

Zu diesem §. hat Bürgermeister Wehner ein Amendement eingereicht, Inhalts dessen es nach den Worten: „und vollführt werde“ heißen soll: „davon ausgenommen bleiben jedoch solche Gebäude, welche nicht zur Wohnung, sondern für andere vorübergehende Zwecke bestimmt sind. Den Inhabern von dergleichen Gebäuden bleibt es vielmehr nachgelassen, die Brandvergütungssumme auch anderweit zu verwenden, in so fern nur die Gläubiger, denen ein ausdrückliches Unterpfand daran zusteht, dadurch nicht benachtheiligt werden.“

Referent: Dieser Antrag scheine wohl besser erst bei §. 80. zur Sprache gebracht werden zu können, welcher die Ausnahmen von der in dem vorliegenden §. enthaltenen Regel bilde.

Hiermit erklärt sich Bürgermeister Wehner einverstanden, und behält sich vor, bei §. 80. seinen Antrag zu erneuern, und nimmt ihn vor der Hand wieder zurück.

Prinz Johann: Die Deputation wolle den Abgebrannten dadurch, daß sie die selbigen bei Veränderung des Bauplatzes nach Befinden zu gewährende Entschädigung auch auf Keller und Brunnen mit erstreckt zu sehen beantrage, einigen Vortheil angedeihen lassen; allein er erwarte von der Annahme dieses Antrags gerade das Gegentheil dann, wenn man die zu gewährende Entschädigung nur auf einzelne Gegenstände erstrecke. Auch wegen anderer, durch gezwungene Veränderung des Bauplatzes ver-